

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7030

Universität Kassel · 34109 Kassel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Katja Rathje-Hoffmann

Sozialausschuss

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Prof. Dr. Felix Welti

Institut für Sozialwesen

Fachgebiet Sozial- und
Gesundheitsrecht, Recht der
Rehabilitation und Behinderung

Universität Kassel

Arnold-Bode-Straße 10

34109 Kassel

Tel. 0561 804 2970

welti@uni-kassel.de

Sekretariat: Edgar Ladwig

ladwig@uni-kassel.de

Telefon +49 561 804 2956

Fax +49 561 804 3045

01.09.2026

Seite 1 von 3

**Gesetzentwurf des SSW LT-Drs. 20/4515 – Gesetz zur Einführung eines
Landesgehörlosengelds**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf nehme ich gerne wie gewünscht Stellung.

Aktuell wird ein Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt gezahlt. Höhe und Ausgestaltung in diesen Ländern sind unterschiedlich.

Die Einführung eines Landesgehörlosengeldes in Schleswig-Holstein sollte aus mehreren Gründen ernsthaft erwogen werden:

Sicherung der Teilhabe Gehörloser

Es ist unstrittig, dass gehörlose Menschen einen erhöhten Lebensbedarf haben. Dieser ergibt sich insbesondere aus der Notwendigkeit mit der hörenden Mehrheitsbevölkerung zu kommunizieren und dazu Dolmetscher oder technische Hilfsmittel zu nutzen sowie aus der Notwendigkeit sich an akustisch konzipierten Alltagsvorgänge (mit Signaltönen, Audio-Medien usw.) durch technische Hilfsmittel zu

beteiligen. Die Deckung ihres nötigen Lebensbedarfs und – zumindest – die Verkleinerung des Nachteils gegenüber Hörenden wird vom Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) im Lichte des Benachteiligungsverbots nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und des Inklusionsgebots nach Art. 7 Landesverfassung gefordert. Jedenfalls soweit Gehörlose den für sie erhöhten Lebensbedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können, müssen sie Anspruch auf Sozialleistungen haben, die ihr erhöhtes Existenzminimum decken. Das ergibt sich aus dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Dies wird verstärkt durch die UN-Behindertenrechtskonvention, die in Art. 21 UN-BRK das Recht auf Kommunikation und in Art. 28 UN-BRK das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard anspricht. Daher darf es nicht sein, dass Gehörlose, die ihr Recht auf Kommunikation mit Hörenden wahrnehmen wollen, ihren angemessenen Lebensstandard gefährden.

Hinzu kommt, dass Gehörlose mit zu versteuernden Einkommen durch die Steuerfreibeträge nach § 33b EStG einen – je nach Einkommen – erheblichen Nachteilsausgleich erhalten. Ein Gehörlosengeld führt dazu, dass auch Gehörlose ohne zu versteuerndes Einkommen (z.B. Studierende) einen Nachteilsausgleich erhalten.

Gleichbehandlung mit Blinden

In allen deutschen Ländern wird – in unterschiedlicher Höhe – ein Blindengeld gezahlt, aber nur in sieben von sechzehn Ländern ein Gehörlosengeld. Die Ausgangssituation bei beiden Gruppen von Sinnesbeeinträchtigten ist gleich. Durch die Beeinträchtigung eines zentralen Sinns bestehen Nachteile in der Kommunikation mit der Mehrheitsbevölkerung und in der Teilhabe in einer für Hörende und Sehende ausgestalteten Umwelt. Historisch gewachsen wurde ein einkommensunabhängiges Blindengeld als pauschalisierter Nachteilsausgleich bereits früh eingeführt. Für die Besserstellung der Blinden im Vergleich zu den Gehörlosen gibt es keine sachlichen Gründe. Sie waren – u.a. wegen der relativ vielen Kriegsblinden – lediglich politisch besser repräsentiert und sichtbar. Ein vor dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG tragfähiger Grund für die Ungleichbehandlung besteht nicht.

Sozialpolitische Effizienz

Ein Nachteilsausgleich für Gehörlose ist geboten, um deren Rechte insbesondere auf Bildung und Arbeit zu realisieren. Durch den Nachteilsausgleich steigen die

Möglichkeit und der Anreiz, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. Dies führt zu sozialem und ökonomischem Nutzen für die gesamte Gesellschaft. Durch die Pauschalierung des Nachteilsausgleichs vermindert sich die Notwendigkeit, aufwendig Einzelleistungen der Eingliederungshilfe und anderer Sozialleistungsträger zu beantragen. Der Aufwand für die Betroffenen und die Verwaltung wird gesenkt.

Ich wünsche dem Gesetzgebungsverfahren einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Felix Welti'.

Felix Welti